

werden können. Wie ein „erfahrener“, ein „gewissenhafter“ Verteidiger seine Verteidigungen „vorbereitet“ — soweit sie sich überhaupt „vorbereiten“ lassen, das läßt sich vielleicht in der „Verteidiger-Klinik“ erlernen. Aber schon von dem, wie er nun die „Operation“, zunächst einmal das rein Äußere ins Auge gefaßt, im Gerichtssaal durchführt, davon wird nur ein wirklich Begabter etwas lernen, und auch das ist meist herzlich wenig. Bleiben wir einen Augenblick bei dem Vergleich mit dem Arzt. Der strafrechtliche Praktikus muß ebenso wieder medizinische Praktikus Diagnostiker und Therapeut sein. Aber juristische Diagnostik und Therapie sind nicht dasselbe



Phot. Bieber

Dr. Max Alsberg,
einer der angesehensten deutschen Verteidiger

wie medizinische Diagnostik und Therapie. Der Arzt stellt die Symptome fest, aus denen sich oft die sichere Feststellung, vielleicht ebensooft auch nur der Verdacht, daß eine bestimmte Krankheit vorliege, für ihn ergibt. Er mediziniert, man könnte auch sagen experimentiert, dann an dem Kranken. Und es kommt vor, daß der Kranke wieder gesund wird. Vielleicht tut der Arzt auch nur so, als ob er den Kranken gesund machen könne. Er braucht deshalb noch kein Schwindler zu sein. Denn der Glaube, wieder gesund zu sein oder jedenfalls wieder gesund zu werden, ist ja auch

auf der Zeugenbank.“ Und was nun die Therapie angeht, so wird sie vom Verteidiger höchstens insofern angewandt, als er es vermag, die Krankheitssymptome zu „bereden“ und dadurch schwinden zu lassen. Der letzte Therapeut ist der Richter, der das verletzte Rechtsgefühl heilen soll, und der nach der neueren Theorie zugleich den Uebeltäter seelisch gesunden lassen soll. Also: die Aufgaben des Verteidigers sind ganz andere als die des Spezialarztes. Und darin liegt schon, weshalb sich die Spezialisierung eines Verteidigers nicht ebenso erlernen läßt wie zum Beispiel

schon etwas wert. Die Natur tut ihr übriges. Der letzte Arzt hat den Kranken wieder gesund gemacht. Das ist nun alles im Gerichtssaal anders als im Krankensaal. Der Verteidiger, der dem Rechtskranken helfen will, soll nicht feststellen, was ihm fehlt, sondern was ihm nicht fehlt. Der Staatsanwalt, der den Kranken bei lebendigem Leibe sezziert, spricht zu dem Gerichtshof: „Hier sehen Sie die untrüglichen Symptome des Betrages.“ Und der Verteidiger muß ihm erwidern: „Der Staatsanwalt hat falsch sezziert“ oder: „Was er Ihnen demonstriert hat, das hat mit Betrug nichts zu tun.“ Vielleicht muß er auch sagen: „Nicht der Mann auf der Anklagebank ist krank, sondern der Mann